



REGIONALES  
ALTERSZENTRUM  
SCHÖFTLAND AG

- Alters- und Pflegeheim
- Tagesstätte
- Geschützte Wohngemeinschaft
- Begleitetes Wohnen
- Alterswohnungen

## Tarifordnung Reg. Alterszentrum Schöffland AG Alters- und Pflegezentrum

Gültig ab 1. Januar 2019

### 1. Allgemeine Hinweise

#### 1.1 Tarife Pflegezentrum

Der Preis für einen Aufenthalt in unserem Pflegezentrum setzt sich zusammen aus:

- Pensionskosten und Infrastrukturbeitrag pro Tag
- Pflegekosten pro Tag
- Betreuungskosten pro Tag
- Nebenkosten pro Tag
- Wahlkosten
- Aufwandkosten

#### 1.2 Ergänzungsleistungen

Bei einem Heimeintritt sollte bei der Gemeindegewaltstelle SVA eine Beratung betreffend Ergänzungsleistungen in Anspruch genommen werden. Dadurch kann auch ein allfällig noch bestehendes Vermögen geschont werden. Der Anspruch besteht erstmals für den Monat der Einreichung der Anmeldung. Die Leistungen werden für jede Person individuell berechnet. **Falls die Ergänzungsleistung zur Deckung der Pensions- und Betreuungskosten nicht reicht, muss frühzeitig bei der Wohngemeinde ein Gesuch auf Erhöhung der Ergänzungsleistung gestellt werden.**

#### 1.3 Hilflosenentschädigung

Bezügerinnen von AHV oder Ergänzungsleistungen erhalten Hilflosenentschädigung unter der Voraussetzung, dass sie in mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen seit mindestens einem Jahr gedauert hat. Die Entschädigung hängt nicht von Einkommen und Vermögen ab, sondern vom Grad der Hilflosigkeit, der von einem Arzt bestätigt werden muss. Die monatliche Entschädigung beträgt zurzeit je nach Hilflosigkeit:

Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF 588.–
Hilflosigkeit schweren Grades	CHF 940.–

## 2. Pensionskosten pro Tag

In der Pauschale sind folgende Leistungen enthalten: Zimmermiete, Mahlzeiten, Strom, Zimmerreinigung, Wäsche, Heizung, Wasser, Abwasser, Anteil an die allgemeinen Infrastrukturkosten.

Doppelzimmer		CHF 80.-/90.–	pro Bett / Tag
Doppelzimmer (als 1er Zimmer)		CHF 110.–	pro Zimmer / Tag
Zimmer Nord		CHF 81.–	pro Zimmer / Tag
Zimmer Ost	1. bis 3. Stock	CHF 87.–	pro Zimmer / Tag
Zimmer Ost	4. Stock	CHF 90.–	pro Zimmer / Tag
Zimmer West		CHF 90.–	pro Zimmer / Tag
Kurzzeitaufenthalt		CHF 100.–	pro Bett / Tag

### 2.1 Infrastrukturbeitrag

Gemäss Neuordnung der Pflegefinanzierung durch den Bundesrat per 1. Juli 2010 sind die Alterszentren angehalten, durch die Erhebung eines Infrastrukturbeitrages die Refinanzierung ihrer Bauvorhaben ohne öffentliche Beiträge sicherzustellen. Der Infrastrukturbeitrag wird subsidiär durch die Ergänzungsleistungen gedeckt. Bei vermögenden Personen fand im Gegenzug eine Entlastung durch die Begrenzung der maximalen Beteiligung an die Pflegekosten statt.

Der Verwaltungsrat hat den Infrastrukturbeitrag für das erneuerungsbedürftige Pflegezentrum auf Antrag der Geschäftsleitung bis auf weiteres auf CHF 20.-/Tag/Bewohnerin festgelegt.

### 2.2 Auswärtigen Zuschlag

CHF 10.– pro Tag für Bewohnerinnen mit Wohnsitz ausserhalb der Aktionärgemeinden (Attelwil, Kirchleerau, Moosleerau, Reitnau, Schlossrued, Schmiedrued, Schöffland, Staffelbach).

### 2.3 Eintrittspauschale

Die Eintrittspauschale beträgt CHF 500.–.

Auch bei Nichteintreten auf den bereits vereinbarten Termin ist der Betrag fällig.

Bei Nichteinhalten des mit der Leitung vereinbarten Einzugstermins ist die Angemeldete verpflichtet, der Reg. Alterszentrum Schöffland AG den entstandenen Pensionsausfall bis zur Wiederbesetzung des Zimmers zu bezahlen.

### 2.4 Schlussreinigung

Die Kosten für die Schlussreinigung des Zimmers betragen:

Einzelzimmer	CHF 400.–
Doppelzimmer / pro Bett	CHF 200.–
Kurzzeitaufenthalt	CHF 200.–

### 3. Pflegekosten pro Tag

Die gesamten Pflegekosten rechnen sich wie folgt:

- A) Pflegekosten zu Lasten der Krankenkasse
- B) Pflegekosten zu Lasten der öffentlichen Hand (Gemeinde)
- C) Pflegekosten zu Lasten der Bewohnerin

Die Berechnung der Pflegekosten erfolgt abgestuft nach dem durchschnittlichen Pflegeaufwand in Minuten pro Tag in die Pflegestufen 1-12. Ergeben sich massgebliche Veränderungen, wird die Einstufung nach Rücksprache mit dem Arzt angepasst.

#### Pflegestufen und Kostenverteiler nach kantonalen Vorgaben in CHF:

	A) + B) + C)	A)	B)	C)
Stufe	Pflegetarif Kanton AG	Rückvergütung Krankenkasse	Anteil Gemeinde	Bewohnerin Anteil KVG
0				
1	10.80	9.00		1.80
2	32.30	18.00		14.30
3	53.80	27.00	5.20	21.60
4	75.30	36.00	17.70	21.60
5	96.80	45.00	30.20	21.60
6	118.30	54.00	42.70	21.60
7	139.80	63.00	55.20	21.60
8	161.30	72.00	67.70	21.60
9	182.80	81.00	80.20	21.60
10	204.30	90.00	92.70	21.60
11	225.80	99.00	105.20	21.60
12	247.30	108.00	117.70	21.60

### 4. Betreuungskosten pro Tag

#### 4.1 Betreuungspauschale

Die Betreuungspauschale von CHF 40.– /Tag deckt sämtliche Hilfe- und Betreuungsleistungen, die keine Krankenkassenpflichtige (KVG) Leistungen darstellen. Hierzu gehören Veranstaltungen, Unterhaltung, Begleitung, Aktivierung, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Fitnesscenter, Turnen, Beratung, Informationsveranstaltungen für Angehörige, etc. Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieser Angebote entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung der Angebote an und verändern sich auch nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Bewohners.

#### 4.2 Betreuung in der Tagesstätte

Bewohnerinnen, die auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch der Angehörigen tageweise in der Tagesstätte betreut werden, wird zusätzlich zur Betreuungspauschale eine Tagespauschale von CHF. 70.00 erhoben.

Dieses Angebot gilt nur, sofern freie Plätze in der Tagesstätte zur Verfügung stehen.

## 5. Nebenkosten pro Tag

Folgende Leistungen und Materialien werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt: Pflegematerial, Medikamente, Salben, Inkontinenzprodukte, ärztlich verordnete Diäten, spezielle Getränkewünsche, Zimmerservice, Wäschenamen und übrige Sonderleistungen. (Die Kosten für Coiffeur, Fusspflege, Physio- und Ergotherapie werden der Bewohnerin von den Leistungserbringern direkt verrechnet.)

### Pauschale für Kleinmaterial:

Die Pauschale für Kleinmaterial von CHF 1.50 pro Tag wird zu Lasten der Bewohner verrechnet. Dazu zählen beispielsweise Duschmittel/Shampoo, Körper Cremes/Lotion, Schutzservietten, Nagelfeilen u. Rasierer (Einweg).

## 6. Wahlkosten

### 6.1 Fahrdienst

Transporte können vom Fahrdienst des Alterszentrums oder vom Roten Kreuz in Anspruch genommen werden.

Organisation Transportauftrag	CHF 5.00	pro Auftrag
Kilometer-Entschädigung	CHF 1.00	pro Kilometer

Stehen keine freiwilligen Fahrer zur Verfügung, erfolgt eine Verrechnung des Fahrers gemäss untenstehendem Tarif. Allfällig nötige Begleitpersonen aus der Pflege werden zusätzlich und nach Zeitaufwand verrechnet.

Fahrer und oder Pflegefachfrau	CHF 70.00	pro Std.
--------------------------------	-----------	----------

Das Rote Kreuz verrechnet seine Transporte direkt an die Bewohnerin.

### 6.2 Gebühren für Telefon, Radio, TV und Internet

Telefon, Radio und TV werden üblicherweise selbst mitgebracht und installiert. Die Bewohnerin erhält beim Eintritt vom Alterszentrum eine neue Telefonnummer zugeteilt. Die Anschaltgebühr beträgt einmalig CHF 70.–. Wird ein Telefonapparat vom AZS genutzt, ist dafür eine Miete von CHF 2.50 pro Monat fällig. Die Telefonbasisgebühr von CHF 20.– pro Monat und die monatlichen Gesprächstaxen (Pauschal CHF 10.–) werden vom AZS der Bewohnerin in Rechnung gestellt. Das AZS behält sich das Recht vor, deutlich höhere monatliche Gesprächsgebühren (als Pauschale CHF 10.–) der Bewohnerin nach zu verrechnen. Die Anschlussgebühr für das Kabelfernsehen beträgt CHF 6.– pro Monat.

Ein Internetanschluss ist in jedem Zimmer möglich. Die Bewohnerin muss dazu einen separaten Vertrag mit einem Internetprovider abschliessen. Die Gebühren / Kosten werden der Bewohnerin direkt vom Internetdienstanbieter in Rechnung gestellt.

### 6.3 Räumung / Entsorgung

Die Räumung des Zimmers wird in der Regel von den Angehörigen organisiert. Erhält das Alterszentrum den Auftrag zur Räumung, wird der gesamte Aufwand wie folgt verrechnet:

Mitarbeiter/in	CHF	70.–	pro Stunde
Fahrzeug	CHF	1.–	pro Km
Materialentsorgung	gemäss entsprechender Gebührenordnung		

## 7. Aufwandskosten

### 7.1 Rollatoren, Rollstühle und Gehhilfen

Bewegungsapparate wie Rollatoren, Rollstühle, usw., werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Individuelle Anpassungen werden hingegen zu Lasten der Bewohnerin weiterverrechnet.

### 7.2 Zimmerrenovationen

Instandstellungsarbeiten und Renovationen, die das übliche Mass der Abnutzung überschreiten, müssen in Rechnung gestellt werden.

## 8. Allgemeine ergänzende Bestimmungen

### 8.1 Preisreduktion bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit (z.B. Ferien) entfallen ab dem 8. Tag die Pflege- und Betreuungskosten und es wird ein Abzug an den Pensionstaxen von CHF 12.– pro Tag gewährt. Die Abwesenheit muss mindestens 5 Tage im Voraus gemeldet werden. Bei Einweisung in eine Klinik werden die Abzüge ab dem Folgetag uneingeschränkt vorgenommen.

### 8.2 Abrechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Belastung erfolgt mittels Lastschriftverfahren innerhalb von 15 Tagen.

### 8.3 Depotzahlung

Mit der ersten Rechnung wird pro Person eine unverzinsliche Depotzahlung von CHF 8'000.– in Rechnung gestellt.

### 8.4 Todesfall

Bei Todesfall erfolgt die Weiterverrechnung der Pensionstaxe und des Infrastrukturbeitrages während maximal 14 Kalendertagen ab Datum der Zimmerräumung. Vom Todestag an entfallen sämtliche Pflege- und Betreuungskosten sowie Nebenkosten.

### 8.5 Gültigkeit

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Tarifordnungen des Pflegezentrums.

Schöffland, 26. November 2018

### Reg. Alterszentrum Schöffland AG



Uwe Matthiessen  
Präsident des Verwaltungsrates



Heinz Koch  
Zentrumsleiter ad interim